

Was tun, wenn die Abschiebung droht?

Inhaftierung in Hessens Abschiebegefängnis verhindern

Diese Broschüre richtet sich an Personen ohne sicheren Aufenthalt in Deutschland und deren Unterstützer*innen. Sie soll über die hessische Abschiebep Praxis und die Abschiebehaft einrichtung in Darmstadt-Eberstadt informieren, sowie nützliche Handlungsmöglichkeiten für Betroffene aufzeigen. Die vorliegenden Vorschläge können eine Abschiebung nicht zwangsläufig verhindern. Es ist daher von großer Bedeutung, sich frühzeitig mit der Gefahr einer Abschiebung auseinander zu setzen und entsprechende Schritte einzuleiten. Es wird dringend geraten, die in der Broschüre aufgezeigten weiteren Informationsmöglichkeiten zu nutzen, um ein umfassendes Bild der Handlungsmöglichkeiten zu erhalten.

Wer ist potentiell von einer Abschiebung betroffen?

Menschen sind potentiell von einer Abschiebung betroffen, wenn ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und ihr Asylantrag abgelehnt wurde. In diesem Fall verfügen die meisten Personen nur über eine „Duldung“, um sich identifizieren zu können. Häufig werden betroffene Personen bei der Verlängerung der Duldung auf der Ausländerbehörde festgenommen. Eine Festnahme kann allerdings auch Zuhause oder im Rahmen einer Kontrolle erfolgen. Entweder werden die festgenommenen Personen direkt zum Flughafen gefahren und unmittelbar abgeschoben, oder für eine gewisse Zeit in der Abschiebeeinrichtung in Darmstadt Eberstadt inhaftiert. Es ist unter anderem möglich, dass Betroffene nicht in ihr Heimatland, sondern gemäß des Dublin-Abkommens in ein anderes europäisches, für das Asylverfahren zuständiges Land überstellt werden sollen.

Entgegen der häufigen Annahme, dass nur Menschen, die eine Straftat begangen haben, abgeschoben werden können, ist dies in Wirklichkeit keine notwendige Grundlage.

Es ist wichtig, sich bei drohender Abschiebung unmittelbar an eine Beratungsstelle zu wenden und mit dieser auch im Falle einer erfolgten Abschiebung in Kontakt zu bleiben.

Abschiebehaft

Das Darmstädter Abschiebegefängnis wurde 2018 errichtet und seitdem auf bis zu 80 Haftplätze ausgebaut. Laut Gesetz dient die Haft zur „Sicherung der Abschiebung“ und ist bis zu 18 Monate möglich. Inhaftierungen verlaufen meist sehr willkürlich. Die folgende Liste bietet eine Orientierung der möglichen Gründe. Je mehr Punkte zutreffen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit der Inhaftierung einer von Abschiebung bedrohten Person.



Checkliste - mögliche Gründe für Abschiebehaft

- Bist Du vollziehbar ausreisepflichtig und hast bisher keinen Asylantrag gestellt?
- Hast Du eine Abschiebungsanordnung nach §58a AufenthG bekommen?
- Hast Du den Aufenthaltsort gewechselt? Kennt die Ausländerbehörde die neue Adresse?
- Hast Du Dich schon einmal der Abschiebung entzogen/ gegen die Abschiebung gewehrt?
- Wurde Dir unterstellt, dass Du über Deine Identität getäuscht hast?
- Wurde Dir unterstellt, dass Du bei der Feststellung der Identität nicht mitgewirkt hast?
- Weiß die Ausländerbehörde, ob Du Geldbeträge an Schleuser gezahlt hast, z. B. Durch das Anhörungsprotokoll beim BAMF?
- Hast Du ausdrücklich erklärt, dass du nicht abgeschoben werden möchtest?
- Hast Du eine Straftat begangen?

Vorbereitet sein

Person des Vertrauens

Im Gegensatz zur Strafhaft bekommen von Abschiebehaft bedrohte Personen keine Pflichtverteidiger*innen. Stattdessen können sie eine Person ihres Vertrauens benennen. Diese ist am Verfahren beteiligt und versucht Dich bestmöglich zu unterstützen. Eine Person des Vertrauens darf an der Anhörung teilnehmen und Auskünfte geben sowie andere Beteiligte befragen. Sie kann außerdem Akteneinsicht beantragen, Anträge stellen und Beschwerden einreichen. Am besten ist es, sobald eine Abschiebung droht, unmittelbar eine solche Person zu bestimmen und schriftlich zu benennen. Die Person des Vertrauens muss dann über die Anhörung informiert werden, kann daran teilnehmen und dabei unterstützen. Für die Benennung reicht ein kurzes Schreiben, in der

» Hiermit benenne ich **Name der Person** als die Person meines Vertrauens nach Art. 104 Abs. 4 GG. Sie ist nach §432 FamFG unverzüglich über die Anordnung der Freiheitsentziehung oder deren Verlängerung zu informieren. Sie soll nach den § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr.2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden. «

Dieses Schreiben sollten von Abschiebung bedrohte Personen jederzeit bei sich tragen, beispielsweise im Geldbeutel. Bei einer Festnahme kann darauf bestanden werden, dass die Person des Vertrauens an der Anhörung teilnimmt. Eine nicht Hinzuziehung der Person des Vertrauens ist eine Missachtung von Verfahrensvorschriften und führt zur Rechtswidrigkeit eines eventuellen Haftbeschlusses.

Dokumente

Es ist sinnvoll, alle wichtigen Dokumente gespeichert zu haben, entweder auf dem Handy oder besser online abrufbar (E-Mail-Postfach, Cloud, etc.). In der Abschiebehaftereinrichtung in Darmstadt werden Handykameras abgeklebt. Das erschwert die Möglichkeit, Fotos von Dokumenten zu machen, um sie an Anwalt*innen zu schicken. Gerichtsdokumente sollten am besten direkt bei Erhalten fotografiert werden.

Anwält*in

Sobald eine Abschiebung droht sollte eine Beratungsstelle und/oder ein*e Anwalt*in kontaktiert werden. Diese können in der Situation unterstützen und rechtliche Schritte gegen die Abschiebung und Abschiebehaft einleiten.

Anhörung bei Gericht

Bei einer Anhörung sollte besonders darauf geachtet werden, keine Aussagen zu treffen, die einen möglichen Haftgrund liefern. Hierzu zählen Bemerkungen wie „Ich gehe nicht freiwillig zurück“. Dies kann als Bereitschaft zur Entziehung der Abschiebung gewertet werden. Im Zweifel ist es am sichersten, gar nichts zu sagen, auch wenn dies einiges an Überwindung kosten kann. Bei Kenntnis über eine bevorstehende Anhörung sollte unbedingt eine Absprache mit Anwalt*innen und Unter-

Beratungsmöglichkeiten

Bei drohender Abschiebung

Refugee Café Darmstadt

*Unterstützung in Asylfragen
Darmstadt*

E-Mail: refugeecafeDA@riseup.net
Telefon: +49 1573 4938543

Vernetzung gegen Abschiebung

*Unterstützung in Asylfragen
hessenweit*

E-Mail: vga@antira.info
Telefon: +49 152 16935562
Website: <http://nodeportation.antira.info>

In Abschiebehaft

Support PiA

Hilfe für Personen in Abschiebehaft

E-Mail: pia-hessendarmstadt@riseup.net
Telefon: +49 163 1782981

Weiter Organisationen

Hessischer Flüchtlingsrat

Geflüchtetenarbeit

E-Mail: hfr@fr-hessen.de
Telefon: 069 97698710
Website: <https://fluechtlingsrat-hessen.de/>

Pro Asyl

Menschenrechtsorganisation

E-Mail: beratung@proasyl.de
Telefon: 069 2423140
Website: <https://www.proasyl.de>

Weitere Informationen und Kontakte unter:

<https://communityforall.noblogs.org/>

<https://noborderassembly.blackblogs.org/de/abschiebehaft-abschaffen/>

<https://aboutdeportation.noblogs.org/aboutdeportation/>

Abschiebung langfristig verhindern

Medizinische Gründe

Ein ärztliches Attest, das Reiseunfähig-

keit aufgrund physischer oder psychischer Gründe belegt, kann eine Abschiebung hinauszögern. Dies sollte frühzeitig vorbereitet werden. Es kann viele Monate dauern, bis ein Attest erstellt wird. Eine Abschiebung kann langfristig nur verhindert werden, wenn durch diese erhebliche Gesundheitsgefahren drohen. Dies gilt nur für lebensbedrohliche oder schwerwiegende Krankheiten, die sich durch die Abschiebung akut zu verschlechtern drohen. Nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in Deutschland gleichwertig ist, und es ist ausreichend, wenn sie nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Zudem muss seit der Gesetzesverschärfung durch das 2019 verabschiedete Migrationspaket eine bestehende Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden (§ 60 Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG). Es kommt immer wieder vor, dass ein Attest nicht anerkannt wird. Anwält*innen oder Beratungsstellen können helfen herauszufinden, ob ein Attest ausreichend ist.

Ausbildung und Arbeit

Bei guten Deutschkenntnissen,

idealerweise B1 oder besser, kann für ein bis vier Jahre eine Ausbildung absolviert werden. Die meisten Menschen, die in einer Ausbildung sind, dürfen nicht abgeschoben werden und erhalten eine so genannte Ausbildungsduldung. Eine abgeschlossene Ausbildung kann zum Erhalt eines Aufenthaltstitels führen. Ein fester Arbeitsplatz bietet die Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung.

Heirat und Sorgerecht

Die Ehe mit einer Person mit einem EU

-Pass (teilweise ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel ausreichend), führt zu dem Erhalt des Aufenthaltsrechts in Deutschland. In Absprache mit Anwält*innen und Beratungsstellen können notwendige Voraussetzungen für eine Heirat abgeklärt werden.

Des Weiteren ist es wichtig, als Vater eines Kindes die Vaterschaftsanerkennung zu beantragen. Hierfür und für ein mögliches Sorgerecht sollten Unterlagen, neben der Heiratsurkunde, parat gehalten werden. Eine Mutter sollte unbedingt immer den Mutterpass und Geburtsurkunde des Kindes mit sich führen.

Petition und Härtefallkommission

Es gibt zwei verschiedene Varianten der Petition: Eine Möglichkeit ist, sich mit der eigenen Geschichte direkt an den hessischen Landtag zu richten und darum zu bitten, den eigenen Fall noch einmal eingehend zu prüfen. Die Petition kann direkt online auf der entsprechenden Internetseite (<https://hessischer-landtag.de/content/formular-online-petition>) eingereicht werden.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit für die eigene Situation zu schaffen, indem man die eigene Geschichte auf einer Internetseite (beispielsweise change.org) veröffentlicht und andere Menschen dazu aufruft, gegen die geplante Abschiebung zu

unterschreiben.

Starke humanitäre Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen und/oder der Nachweis über außergewöhnliche Integrationsleistungen wie Sprachkenntnisse oder Arbeit sind hilfreich und führen gegebenenfalls zum Erhalt eines Aufenthaltstitels.

Sexuelle Orientierung

Personen, die sich dem queeren

Spektrum zuordnen, können in Deutschland Asyl bekommen und dürfen nicht abgeschoben werden, wenn sie in ihrem Heimatland deswegen verfolgt werden. Hierzu ist die Absprache mit örtlichen Beratungsstellen wichtig (<https://www.queer-refugees.de/wp-content/uploads/2018/05/kurzer-leitfaden-asyl-fur-lsbti.pdf>).

Kirchen- und Bürger*innenasyl (Dublin-Fälle)

Die Dublin-Verordnung zwingt Menschen dazu, in dem Land Asyl zu beantragen, in dem sie die EU erstmals betreten haben. Bereits die Abgabe von Fingerabdrücken in einem anderen EU Land kann zu einer Abschiebung in dieses Land führen. Für die Abschiebung haben die deutschen Behörden sechs Monate Zeit. Findet die Abschiebung in diesem Zeitraum nicht statt, wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig. Wenn Betroffene von der Polizei nicht angetroffen werden können, verlängern sich die Frist auf 18 Monate. Viele Menschen verstecken sich in dieser Zeit bei Bekannten, um nach Ablauf in Deutschland Asyl beantragen zu können. Das Unterkommen in Kirchen wird Kirchenasyl genannt.

Kontakt

Community For All
Support PiA - Hilfe für Personen in Abschiebehaft

keinabschiebeknast@riseup.net
pia-hessendarmstadt@riseup.net

Spendenkonto

IBAN: DE21 5089 0000 0056 8200 00

BIC: GENODEF1VBD

Kreditinstitut: Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Stichwort: c4all